

in Kooperation mit



zu dem Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung:

Rechnungslegung von Energieversorgungsunternehmen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (IDW ERS ÖFA 2 n. F.)

10. Mai 2012

Aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften wurde eine Überarbeitung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Energieversorgungsunternehmen nach dem Energiewirtschaftsgesetz erforderlich. Der Entwurf dieser Neufassung wurde seitens des IDW mit einer Frist bis zum 11.05.2012 zur Konsultation gestellt.

Zu diesem Entwurf sendet der VIK die nachfolgende Stellungnahme, die entsprechend der Struktur des Entwurfs IDW ERS ÖFA 2 n. F. geordnet ist.

Zusammenfassung

- Bei dem Verweis auf das HGB in § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG handelt es sich um einen Rechtsgrundverweis. Die Erleichterungs- und Befreiungsvorschriften des § 264 Abs. 3 und des § 264b HGB sind also anwendbar und können von den EVU beim Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.
- Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung nach § 6b Absatz 3 EnWG, auch für alle anderen in § 6b Absatz 3 Satz 3 und 4 EnWG genannten Tätigkeiten (andere Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors und innerhalb des Gassektors sowie für die in der Regel zusammengefassten Tätigkeiten außerhalb dieser Sektoren) jeweils einen Tätigkeitsabschluss aufzustellen.
- Die Beurteilung, ob ein „Geschäft größeren Umfangs“ im Sinne des § 6 b Absatz 2 EnWG vorliegt, sollte im Einzelfall erfolgen und insbesondere die Größe des konkreten Unternehmens berücksichtigen.

Im Einzelnen:

2.1 Verpflichtung zur Rechnungslegung und Offenlegung

Zu Rn. 4

Der IDW schreibt, dass das HGB Befreiungs- und Erleichterungsvorschriften für die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses enthalte, wobei die Vorschriften, die von der Verpflichtung zur Aufstellung, Prüfung und Offenlegung unter bestimmten Voraussetzungen befreien, nicht anwendbar seien (§ 264 Absatz 3 HGB, § 264b HGB). Demgegenüber stehe die Anwendung der Vorschriften, die im Rahmen der Aufstellung und Prüfung größenabhängige Erleichterungen darstellen, § 6b Absatz 1 EnWG jedoch nicht entgegen, sofern die geforderten Voraussetzungen erfüllt seien (z. B. § 264 Absatz 1 Satz 4, § 266 Absatz 1 Satz 3, § 274a, § 316 Absatz 1 Satz 1 HGB).

Nach dieser Rechtsansicht könnten EVU, die als Tochtergesellschaften in einen Konzern eingebunden sind, trotz Vorliegen der Voraussetzungen, die Befreiung von Abschlusserstellungs-, Prüfungs- und Publizitätspflichten nach §§ 264 Abs. 3, 264b HGB nicht in Anspruch nehmen.

Nach Auffassung des VIK handelt es sich bei dem Verweis auf das HGB in § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG um einen Rechtsgrundverweis. Die Erleichterungs- und Befreiungsvorschriften des § 264 Abs. 3 und des § 264b HGB sind also entgegen der Auffassung des IDW anwendbar und können von den EVU beim Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.

Zur Begründung:

Die vom VIK vertretene Rechtsauffassung ergibt sich zunächst aus dem Wortlaut des § 6b Absatz 1 EnWG, der auf ganze Unterabschnitte des 2. Abschnittes des 3. Buches des HGB verweist. Dieser Pauschalverweis ist so zu verstehen, dass die Voraussetzungen des Handelsrechts für die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses konkret vorliegen müssen und lediglich eine Modifikation dahingehend erfolgt, dass die Gesellschaftsform und die Eigentumsverhältnisse unberücksichtigt bleiben.

Zum gleichen Ergebnis führt eine Auslegung, die sich am Sinn und Zweck des § 6b Absatz 1 EnWG orientiert. § 6b Absatz 1 EnWG wendet sich als einzige Entflechtungsvorschrift an EVU, die nicht vertikal integriert sind. Ob diese Vorschrift damit überhaupt im Einklang mit den Vorgaben aus § 6 EnWG steht, welcher den Anwendungsbereich und das Ziel der Entflechtung richtigerweise alleine auf integrierte EVU bezieht, soll an dieser Stelle dahin gestellt bleiben. Jedenfalls soll die Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 1 EnWG lediglich einen Aufschluss über die Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens geben und gerade nicht der Vermeidung von Quersubventionierung dienen, da eine solche im nicht integrierten EVU kaum möglich ist. Ungeachtet der oben geäußerten Bedenken, ob § 6b Absatz 1 EnWG überhaupt gerechtfertigt ist, sofern er eine Pflicht für nicht integrierte EVU formuliert, bleibt damit festzuhalten, dass er nicht der konkreten Kostenzuordnung und der Kontrolle der Netzentgeltkalkulation dient, sondern allenfalls dazu beitragen soll, eine erhöhte Transparenz auf dem gesamten Energiesektor herzustellen. Dem Zweck der Transparenz wird ein Jahresabschluss aber auch dann gerecht, wenn die Erleichterungs- und Befreiungsvorschriften des § 264 Abs. 3 und des § 264b HGB in Anspruch genommen werden.

2.2 Betroffene Unternehmen

Zu Rn. 7

Der IDW schreibt im Hinblick auf die Definition der Kundenanlagen gemäß § 3 Nr. 24a EnWG, dass Energieanlagen zur Abgabe von Energie abzugrenzen seien von Anlagen zur Erzeugung von Energie (z. B. Blockheizkraftwerke) und von Anlagen zur Fortleitung von Energie.

Der VIK bittet um Streichung der genannten Textstelle, da für eine solche Abgrenzung keine gesetzliche Grundlage ersichtlich ist. Zudem ist nicht klar, welches Ziel der IDW mit einer solchen Abgrenzung verfolgt.

Zu Rn. 11

Der IDW schreibt, dass es für den Begriff des Energieversorgungsunternehmens nicht darauf ankomme, ob die Energieversorgung nur teilweise oder im Nebenbetrieb durchgeführt werde.

Zur Begründung dieser Rechtsauffassung wird zunächst auf die Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 2d EEG verwiesen. Hierzu sei seitens des VIK angemerkt, dass es sich beim EEG um ein Spezialgesetz handelt. Die Begriffe und Definitionen, die das EEG verwendet, können deshalb nicht ohne Weiteres auf das EnWG bezogen werden.¹

Zur weiteren Begründung der genannten Rechtsauffassung verweist der IDW auf die Gesetzesbegründung zum Begriff des Energieversorgungsunternehmens nach § 2 Absatz 3 EnWG a. F.. Hierzu sei seitens des VIK angemerkt, dass diese Gesetzesbegründung aus dem Jahr 1996 stammt. Seither hat sich die Systematik des EnWG grundlegend gewandelt. Auch der Pflichtenkatalog, den ein Energieversorgungsunternehmen nach dem EnWG zu erfüllen hat, hat sich verändert und erweitert. Es scheint deshalb als sehr zweifelhaft, eine Gesetzesbegründung von 1996 heran zu ziehen, um den Begriff des Energieversorgungsunternehmens aktuell auszulegen.

Der VIK bittet deshalb um Streichung der Textstelle zu Rn.11.

3. Rechnungslegung gemäß § 6b Absatz 3 EnWG

Zu Rn.17

Der IDW schreibt, dass nach der Formulierung des § 6b Absatz 3 EnWG unklar sei, ob auch für alle anderen in § 6b Absatz 3 Satz 3 und 4 EnWG genannten Tätigkeiten jeweils ein Tätigkeitsabschluss aufzustellen ist, d. h. auch für die Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors und innerhalb des Gassektors sowie für die in der Regel zusammengefassten Tätigkeiten außerhalb dieser Sektoren. Aus Gründen der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit werde dies vom IDW aber empfohlen.

Hier bittet der VIK um eine kurze Klarstellung, dass trotz der vom IDW ausgesprochenen Empfehlung eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht.

¹ So auch der BGH vom 9. Dezember 2009 (Aktenzeichen VIII ZR 35/09)

5. Zusätzliche Angaben

Zu Rn. 51

Der IDW vermerkt, dass die Aussagen nach § 6b Absatz 3 Satz 7 EnWG keine wesentlichen falschen Angaben sowie keine unausgewogenen und verzerrenden Darstellungen enthalten dürfen, die eine Irreführung des Berichtsadressaten zur Folge haben könnten. Diese Vorgabe ergibt sich schon aus der Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung. Der VIK bittet deshalb um Streichung des Passus.

5.2 Angaben über bestimmte Geschäfte gemäß § 6b Absatz 2 EnWG

Zu Rn. 57

Der IDW schreibt zu den „Geschäften größeren Umfangs“ gemäß § 6b Absatz 2 EnWG, dass hierunter z. B. Geschäfte des Netzbereichs über die Anmietung von Büroflächen, die Inanspruchnahme von Buchhaltungs- oder IT-Dienstleistungen oder über Personalgestellung fallen können. Nach Ansicht des VIK stellen die genannten Beispiele gerade keine „Geschäfte größeren Umfangs“ dar. Der VIK bittet deshalb um Streichung dieser Aufzählung. Die Beurteilung ob ein „Geschäft größeren Umfangs“ vorliegt, sollte vielmehr im Einzelfall erfolgen und insbesondere die Größe des konkreten Unternehmens und dessen konkrete Gegebenheiten berücksichtigen.

Zu Rn. 58

Der IDW schreibt „Die Angabe solcher Geschäfte ist nach dem oben beschriebenen Zweck der Entflechtung (vgl. § 6 Abs. 1 EnWG) vom Gesetzgeber jedoch nicht beabsichtigt, denn diese Geschäfte haben keinerlei Auswirkungen auf die Höhe der Netzentgelte oder der Strompreise. ...“

Der Hinweis auf Strompreise sollte gestrichen werden.